

In die Verlängerung

Was ist der Unterschied zwischen Visumsstatus und Aufenthaltsstatus? Und wie lässt sich eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer in den USA beantragen? Die Rechtsanwältin Sonja K. Burkard aus Fort Myers erläutert im Folgenden die wichtigsten Punkte in diesem Zusammenhang.

VON SONJA K. BURKARD

Nehmen wir einmal an, Sie haben ein Nicht-Einwanderungsvisum beantragt und ein **B-1- oder B-2-Besuchervisum** erhalten. Das Visum wurde in Ihren Reisepass eingetragen und ist für zehn Jahre gültig. Das heißt, Sie können für die nächsten zehn Jahre mit diesem Visum in die USA einreisen und werden nach Ermessen der U. S. Customs and Border Protection (CBP) für einen Aufenthalt von bis zu sechs Monaten zugelassen.

Mit anderen Worten: Bei dem Visum handelt sich um ein Einreisedokument, das noch nichts über Ihre erlaubte Aufenthaltsdauer aussagt. Erst bei der Einreise entscheidet der Grenzbeamte, ob er Sie überhaupt ins Land lässt und wie lange Sie sich gegebenenfalls in den USA aufhalten dürfen. Ihr Aufenthaltsstatus wird durch den I-94-Stempel in Ihrem Pass bestimmt.

Etwas anders verhält sich die Sache bei einem **E-1- oder E-2-Investorenvisum**. Ein solches Visum wird in der Regel für fünf Jahre erteilt: Sie kommen in die USA, um Ihr Geschäft aufzubauen und zu leiten und können nach Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung des Visums stellen. Der I-94-Stempel gibt Ihnen hier ab dem Zeitpunkt der Einreise aber nur zwei Jahre erlaubte Aufenthaltsdauer. Grundsätzlich wird die erlaubte Aufenthaltsdauer bei einer Aus- und Wiedereinreise in die USA neu bestimmt. Sie können also vor Ablauf Ihres Aufenthaltsstatus ausreisen und erhalten bei Ihrer Einreise einen neuen I-94-Stempel, wenn Ihr Visum noch gültig ist.

Eine Möglichkeit, sowohl mit einem B-1- oder B-2-Besuchervisum als auch einem E-1- oder E-2-Investorenvisum die Aufenthaltsdauer zu verlängern, besteht darin, eine »extension of stay« zu beantragen. Hierbei besteht jedoch das Risiko, dass die Immigrationsbehörde USCIS erst über Ihren Antrag entscheidet, nachdem die erlaubte Aufent-



haltsdauer bereits abgelaufen ist, und Sie sich damit während der Bearbeitung des Verlängerungsantrags illegal im Land aufhalten.

Wiederum anders verhält es sich bei Personen, die unter Befreiung der Visumpflicht via **ESTA** anreisen. Auch in diesem Fall entscheidet bei der Einreise der Grenzbeamte, ob Sie überhaupt ins Land gelassen werden und wie lange Sie sich in den USA aufhalten dürfen. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 90 Tage. Ihr Aufenthaltsstatus wird ebenfalls durch den I-94-Stempel in Ihrem Pass bestimmt. Bei ESTA-Reisenden besteht jedoch keine Möglichkeit, nach Ablauf des Aufenthaltsstatus in den USA eine Statusverlängerung zu beantragen. Natürlich ist es auch möglich, auszureisen und nach einer angemessenen Frist wieder einzureisen. Aber auch hier ist der Ermessensbereich des Grenzbeamten groß, der eine in seinen Augen zu schnelle Wiedereinreise als Umgehung des Immigrationsrechts ansehen und Sie zurückweisen kann oder Sie zumindest auffordern könnte zu erklären, warum Sie so schnell wieder einreisen, wie Ihre finanziellen Umstände und Ihre Bindungen zu Ihrem Heimatland sind.

STEMPEL BEACHTEN

Grundsätzlich sollten USA-Reisende ihren I-94-Stempel und ihre I-94-Online-Eintragungen auf Richtigkeit überprüfen und das Ausreisedatum beachten. Es ist die I-94-Eintragung, die bestimmt, wie lange der Reisende in den USA bleiben darf, nicht das Visum im Pass. Eine Überschreitung der erlaubten Aufenthaltsdauer (»overstay«) kann dazu führen, dass Ihre ESTA-Genehmigung für visafreies Reisen beziehungsweise sogar Ihr Visum für ungültig erklärt wird.

Wie ist die Situation aber bei der Einreise in die USA mit einem gültigen I-94-Status, aber einem abgelaufenen Visum? Die CBP kann Reisende mit abgelaufenem Visum, aber gültigem I-94-Status gemäß den Bestimmungen zur automatischen Verlängerung (»automatic revalidation«) einreisen lassen, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen – etwa, wenn sie ein F- oder J-Visum besitzen und sich nur für eine kurze Zeit – 30 Tage oder weniger – in Kanada, Mexiko oder auf bestimmten benachbarten Inseln aufgehalten haben. Die automatische Verlängerung ist nicht gleichbedeutend mit der Beantragung eines neuen Visums.

Die meisten Nichteinwanderungsvisumhalter müssen aber, wenn ihr bestehendes Visum abgelaufen ist, erneut im US-Konsulat ihres Heimatlandes ein Visum beantragen, um in die USA zurückzukehren. Abgesehen von den erwähnten wenigen Visumkategorien gilt dies auch dann, wenn sie im Besitz eines gültigen Zulassungstempels oder eines gültigen I-94-Formulars sind.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard ist Gründerin der Kanzlei **BURKARD LAW FIRM, P. A.** in Fort Myers. Sie ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400
E-Mail info@burkardlawfirm.com